

Beschlussvorlage

254/2024

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
29.10.2024	Kreisausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Afrikanische Schweinepest;
Beschaffung von Kühlzellen

Beschlussvorschlag:

Der Anschaffung von 3 Kühlzellen in der dargestellten Form wird zugestimmt. Die damit verbundenen überplanmäßigen Ausgaben werden genehmigt.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	Tierseuchenbekämpfung
Produktsachkonto:	12442.5639
Investitionsmaßnahme/Projekt:	Tierseuche, Afrikanische Schweinepest
Haushaltsansatz:	4.750,00 €
Noch verfügbar:	4.654,00 €
Bemerkungen:	Überplanmäßige Ausgabe

Bad Dürkheim, 22.10.2024

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Am 15.06.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Nachweis des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau in Hessen. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung bei wildlebenden Schweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt.

Am 09.07.2024 wurde der erste ASP-Fall bei zwei Wildschweinen in Rheinland-Pfalz, in Gimbsheim (Landkreis Alzey-Worms) festgestellt. Es handelt sich um ein sehr dynamisches Seuchengeschehen.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde eine zusätzliche Sperrzone (sog. Pufferzone) einrichten, um die infizierte Zone von Gebieten ohne Beschränkungen abzugrenzen. Nach weiteren, positive auf ASP getesteten, Kadaverfunden im Bereich Biblis und Bürstadt, wurde mit Allgemeinverfügung vom 20.08.2024 die Sperrzone I (Pufferzone) in nördlichen Bereich des Landkreises eingerichtet.

Am 15.08.2024 bestätigte das nationale Referenzlabor am Friedrich-Loeffler-Institut den Ausbruch des Virus der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem gehaltenen Schwein im Landkreis Bad Dürkheim. Daher wurde der Ausbruch der ASP im Sinne des Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2020/689 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung amtlich festgestellt.

Mit Allgemeinverfügung vom 16.08.2024 wurden die Sperrzone III für weite Teile des Landkreises Bad Dürkheim eingerichtet, die Sperrzone I wurde räumlich angepasst und umfasst nunmehr den größten Teil des Kreisgebietes.

Sowohl in Sperrzone I als auch in Sperrzone III sind Jagdausübungsberechtigten verpflichtet den Aufbruch (Innereien) und mögliche Reste von Wildbret erlegter Wildschweine an einer von der Veterinärbehörde bestimmten Sammelstelle (sog. Kadaversammelstelle) in dafür vorgesehene Behältnisse zu entsorgen. Erfolgt keine Verwertung der erlegten Wildschweine, ist der gesamte Wildkörper an der Sammelstelle zu entsorgen. Ebenfalls sind tot aufgefundene oder verunfallte Wildschweine an den Kadaversammelstellen zu entsorgen.

Aktuell ist lediglich eine Sammelstelle am Betriebshof des Abfallwirtschaftsbetriebes in Grünstadt eingerichtet. Es handelt sich hierbei um ungekühlte Behältnisse in der Umschlaghalle Bioabfall, was insbesondere in den warmen Monaten zu erheblichen Geruchsemissionen und Insektenbefall führte. Auch ist die Nähe zum laufenden Umschlagbetrieb eher kritisch zu sehen.

Um eine geregelte Entsorgung des tierischen Materials im Kreis zu gewährleisten, plant der Landkreis weitere Sammelstellen in der Fläche einzurichten, sowie die Sammelstelle in Grünstadt zu ertüchtigen.

Die Umsetzung soll über die Anschaffung von mobilen Kühlzellen erfolgen, die an allen Orten eingesetzt werden können, an denen die Wasser- und Stromversorgung sichergestellt ist. Als geeignet werden hierfür Container angesehen, die über ausreichend Platz in der Kühlung für die Behältnisse zur Entsorgung der tierischen Materialien verfügen und leicht zu reinigen sind. Die Markterkundung ergab, dass fast alle angebotenen Containerlösungen über einen entsprechend dimensionierten Zerwirkraum zum Zerlegen von Wild verfügen und einen kleineren Kühlbereich aufweisen. Diese könnten zwar verwendet werden, jedoch ist der Zerwirkraum für den angedachten Zweck überflüssig und verteuert zudem die Anschaffung (Preisspanne je nach Ausführung von 16.000 € bis zu 60.000 €, ohne Transportkosten).

Lediglich ein Produkt erscheint der Verwaltung als geeignet; es handelt sich hierbei um eine Kühlzelle mit der Grundfläche von rd. 4,5 m² mit einem kleineren Vorraum mit einer Grundfläche von rd. 2 m². Im Vorraum ist ein Handwaschbecken montiert, sowie ein Wasserschlauch vorhanden, was die Reinigung der Einrichtung erheblich erleichtert.

Die Kühlzelle wird zu einem Preis von je 9.290 € Netto (11.055,10 € Brutto) zuzüglich Transportkosten nach Bad Dürkheim von je 1.170 € Netto (1.392,30 € Brutto) angeboten. Bei Bestellung mehrerer Kühlzellen erhalten wir eine Ermäßigung von 150 € Netto auf die Transportkosten. Bei Bestellung von drei oder vier Kühlzellen ermäßigt sich der Preis je Container ebenfalls um 150 €. Bei Inanspruchnahme der angebotenen Rabatte, würden sich Kosten i.H.v. rd. 36.500 € ergeben. Bestellungen im Rahmen der ASP-Bekämpfung bearbeitet die Firma priorisiert, so dass sich die Lieferzeiten von üblicherweise 6 – 8 Wochen auf ca. 2 – 3 Wochen, maximal 4 Wochen verringern.

Die Herstellerfirma befindet sich in Polen, spricht jedoch die Garantie über den üblichen Zeitraum von 24 Monaten aus. Über ein Internetportal, welches öffentliche Ausschreibungen in Polen listet, ist ersichtlich, dass bereits mehrere polnische Veterinärämter 2022 über diese Firma Kühlzellen zur Lagerung von Wildschweinkadavern beschafft haben. Nach eigenen Angaben hat die Firma in Slowenien, Polen und Deutschland über 2.000 dieser Container zur ASP-Bekämpfung vertrieben.

Es ist beabsichtigt zunächst drei dieser Kühlzellen anzuschaffen.